

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung für Industriebetriebe

Formular 3086 – Stand 01.09.2021

Inhaltsverzeichnis

Teil A

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

1	Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	6.27	Einweisungstätigkeiten beim Einsatz von fremden Autokränen
2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	6.28	Sach- und Vermögensschäden durch Löschung oder Veränderung von Daten
3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	6.29	Mängelbeseitigungsnebenkosten
4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	6.30	Nachbesserungsbegleitschäden
5	Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Serienschaden und Selbstbeteiligung	6.31	Obhutsschäden
6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	6.32	Mindestlohnklage (MiLoG)
6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften	6.33	Bauherr und Betreiber von Geothermieanlagen
6.2	Haus- und Grundbesitz	7	Allgemeine Ausschlüsse
6.3	Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung, Rechtsverzicht)	7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
6.4	Abhandenkommen von Sachen	7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
6.5	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen	7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
6.6	Schäden an überlassenen Sachen (Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden, Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen)	7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
6.7	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	7.5	Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
6.8	Schäden im Ausland	7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
6.9	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	7.7	Asbest
6.10	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	7.8	Gentechnik
6.11	Schäden durch Strahlen	7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
6.12	Vermögensschäden	7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung
6.13	Schäden durch die Verletzung von Datenschutzgesetzen und im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten	7.11	Übertragung von Krankheiten
6.14	Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverluste)	7.12	Überschwemmungen
6.15	Nebenrisiken	7.13	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb
6.16	Subunternehmer	7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
6.17	Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas oder Wärme	7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze
6.18	Senkungen von Grundstücken, Erschütterungen infolge Rammarbeiten und Erdbeben	7.16	Wasserfahrzeuge
6.19	Überschwemmungen und Überflutungen	7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
6.20	Erweiterter Strafrechtsschutz	7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
6.21	Aktive Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnklage	7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter
6.22	Schäden an Werkzeugen und Formen	7.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
6.23	Sach- und Vermögensschäden durch Asbest	7.21	Arzneimittel
6.24	Arbeitnehmerüberlassung	7.22	Sprengstoffe
6.25	Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen	7.23	Brennbare und explosible Stoffe
6.26	Gegenseitige Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander	7.24	Sprengungen
		7.25	Umweltrisiko
		7.26	Offshore
		7.27	Kommissionsware
		7.28	Tabakwaren
		7.29	Fernleitungen (Pipelines)
		7.30	Geothermie
		8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
		9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
		10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/Berufsaufgabe, Wegfall von Risiken (Nachhaftung)
		11	Versehensklausel

A2	Umweltrisikoversicherung (URV)	8.34	Grundwasser
	Begriffsbestimmungen und Definitionen für die Umweltrisikoversicherung	8.35	Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel Klärschlamm
1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz, versicherte Kosten	8.36	Entwicklungsrisiko
1.1	Umwelthaftpflichtrisiko	8.37	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe
1.2	Umweltschadensrisiko	8.38	Zusätzliche Ausschlüsse
1.3	Zuweisung des Versicherungsschutzes	9	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
1.4	Versicherte Risiken	10	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
1.5	Subunternehmer	11	Nachhaftung
2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
3	Versicherungsfall	13	Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadensrisiko
4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A3	Produkthaftpflichtrisiko
5	Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Serienschaden und Selbstbeteiligung	1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	2	Montage- / Tätigkeitsfolgeschäden
7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	3	Umwelthaftpflicht-Produkttrisiko
8	Allgemeine Ausschlüsse	4	Vereinbarte Eigenschaften
8.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	5	Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko
8.2	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	5.1	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
8.3	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln	5.2	Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden
8.4	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	5.3	Aus- und Einbaukosten
8.5	Ansprüche der Versicherten untereinander	5.4	Schäden durch mangelhafte Maschinen
8.6	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen	5.5	Prüf- und Sortierkosten (Versicherungsschutz gemäß A3-5.1 bis A3-5.4 für Produkte mit Mangelverdacht)
8.7	Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden, Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	5.6	Besondere Sortierkosten
8.8	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	6	Erweiterte Händlerkettenklausel
8.9	Asbest	7	Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts
8.10	Genrisiken	8	Serienschaden
8.11	Übertragung von Krankheiten	9	Zeitliche Begrenzung
8.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	10	Ausschlüsse
8.13	Bergschäden, Bergbaubetrieb	10.1	Allgemeine Ausschlüsse für das Produkthaftpflichtrisiko
8.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	10.2	Besondere Ausschlüsse für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko
8.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze	11.	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) und neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
8.16	Wasserfahrzeuge	A4	Ansprüche aus Benachteiligungen
8.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
8.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt	2	Versicherungsfall
8.19	Entschädigungen mit Strafcharakter	3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
8.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen	4	Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen
8.21	Sprengstoffe	A5	Produktrückrufkostenrisiko
8.22	Sprengungen	1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
8.23	Kommissionsware	2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
8.24	Kleckerschäden	3	Regelungen hinsichtlich Serienschaden und Selbstbeteiligung
8.25	Offshore	4	Schäden im Ausland
8.26	Tabakwaren	5	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
8.27	Fernleitungen (Pipelines)	6	Allgemeine Ausschlüsse für das Produktrückrufkostenrisiko
8.28	Geothermie	7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
8.29	Normalbetrieb	8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
8.30	Schäden vor Vertragsbeginn	9	Zeitliche Begrenzung
8.31	Schäden an Böden oder Gewässern auf Grundstücken des Versicherungsnehmers	A6	Rückrufkostenrisiko für Zulieferer von Teilen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger (falls besonderes vereinbart)
8.32	Erwerb belasteter Grundstücke	1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
8.33	Abfälle	2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
		3	Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr (Vorfeldschäden)

- 4 Aus- und Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr
- 5 Prüf- und Sortierkosten (Versicherungsschutz gemäß A6-4 für Produkte mit Mangelverdacht)
- 6 Regelungen hinsichtlich Serienschaden und Selbstbeteiligung
- 7 Schäden im Ausland
- 8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
- 9 Allgemeine Ausschlüsse für das Rückrufkostenrisiko für Zulieferer von Teilen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
- 10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 12 Zeitliche Begrenzung

Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflichtversicherungen

Teil B

- 1 Abtretungsverbot
- 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
- 4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Teil C

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
 - 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
 - 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - 1.4 Folgebeitrag
 - 1.5 Lastschriftverfahren
 - 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 2 Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung
 - 2.1 Dauer und Ende des Vertrages
 - 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
 - 2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen
- 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
 - 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
 - 3.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 4 Weitere Regelungen
 - 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
 - 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
 - 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - 4.4 Verjährung
 - 4.5 Schlichtung (Streitbeilegung), Beschwerden und Rechtsweg
 - 4.6 Örtlich zuständiges Gericht
 - 4.7 Anzuwendendes Recht
 - 4.8 Embargobestimmung

Teil A

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten des Versicherungsnehmers (z. B. Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Verkaufsbüros)

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- im Ausland – ausgenommen USA und Kanada.

A1-1.2 Neu gegründete oder neu erworbene rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind ab Gründungs-/Übernahmedatum als weitere Versicherungsnehmer mitversichert, sofern

- sie unter der unternehmerischen Leitung des Versicherungsnehmers stehen oder der Kapitalanteil des Versicherungsnehmers an dem Unternehmen mindestens 50 % beträgt und
- der Betriebscharakter dem des Versicherungsnehmers entspricht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die neu gegründeten oder neu erworbenen rechtlich selbstständigen Unternehmen dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Gründung oder Erwerb anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Anzeige des Versicherungsnehmers nicht erfolgt oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über Beitrag und Bedingungen zustande kommt.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Haftpflichtversicherungen besteht, gehen diese Versicherungen vor.

Willenserklärungen zu diesem Versicherungsvertrag werden nur zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abgegeben. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ist Gerichtsstand ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Im Übrigen finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, für die neu gegründeten oder neu erworbenen rechtlich selbstständigen Unternehmen entsprechend Anwendung.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z.B. für Arbeitssicherheit, Immissionschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen, in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre, Hospitanten und Insolvenz- und Zwangsverwalter für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufs-

krankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.3 Für A1-2.1.1 und A1-2.1.2 gilt:

Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-2.5 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung freier Mitarbeiter (z.B. Ingenieure, Techniker, Handelsvertreter). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter für Schäden, die diese in Ausübung von Tätigkeiten im Interesse des Versicherungsnehmers verursachen.

Bestehen eigene Haftpflichtversicherungen, so gehen diese vor.

A1-2.6 Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind ausschließlich:

- (1) Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften,
- (2) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- (3) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften,
- (4) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften,
- (5) Inhaber bei Einzelfirmen,
- (6) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen).

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind auch Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gleichstehen.

- A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**
- A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
 - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A1-5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Serienschaden und Selbstbeteiligung**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- A1-5.3 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.
- Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)		
	A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.		(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);
	Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).		(2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
A1-6.1	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen, Betriebs-sportgemeinschaften		(3) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.
A1-6.1.1	Sozialeinrichtungen	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten).	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
A1-6.1.2	Sicherheitseinrichtungen (Feuerwehr, Sanitätsstationen)	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vorhandensein und Betätigung	(4) des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.
	- einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke;	- betrieblicher Sanitätsstationen einschließlich der Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Betriebsärzten und von Sanitätspersonal. Die gesetzliche Haftpflicht von Betriebsärzten und von Sanitätspersonal aus der Leistung von "Erster Hilfe" bei Unglücksfällen außerhalb des Betriebes ist mitversichert.	A1-6.3 Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung, Rechtsverzicht)
A1-6.1.3	Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Einrichtung und Unterhaltung von Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.	A1-6.3.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssport- und Freizeitgemeinschaften sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit diese nicht rein privater Natur ist.		Auf Klauseln, mit denen sich der Versicherungsnehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von seiner Haftung freizeichnet, wird sich der Versicherer nur im Falle des Einverständnisses des Versicherungsnehmers berufen.
A1-6.2	Haus- und Grundbesitz	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	A1-6.3.2 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-3.1 und A1-3.3 – die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich wie folgt:
A1-6.2.1	des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten.	Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den in Absatz 1 genannten Eigenschaften oder den in Absatz 4 genannten Personen als Grundstücksbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	A1-6.3.2.1 Verkehrssicherungspflichten
	Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teile davon an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.	Übt der Versicherungsnehmer seinen Betrieb auf Grundstücken aus, die im Eigentum von	Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Leasingnehmer oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Leasinggeber, Verpächter) in dieser Eigenschaft.
	- Gesellschaften,	- Gesellschaftern,	A1-6.3.2.2 Verträge mit Bahnbetrieben
	- Familienangehörigen oder	- Familienangehörigen von Gesellschaftern	Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch übliche genormte Vertragsbedingungen gegenüber der Deutschen Bahn AG und sonstigen Bahnbetrieben übernommene Haftpflicht.
	des Versicherungsnehmers stehen, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Eigentümer in dieser Eigenschaft im Umfang des Vertrages mitversichert.		A1-6.3.2.3 Verjährungsfristen
A1-6.2.2	Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht		Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche bis zu höchstens sechs Jahren vereinbart.
			Der Versicherer beruft sich in Schadensfällen, in denen die gesetzlichen Fristen für Mängelansprüche vertraglich nicht verlängert waren, nur im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer auf die Einrede der Verjährung. Diese Regelung ist befristet auf sechs Jahre ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.
			A1-6.3.2.4 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
			Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
			Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen, sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

A1-6.3.2.5 Verzicht auf Ansprüche (Regressverzicht)

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte rechtlich selbstständige Unternehmen vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Ansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte verzichten.

A1-6.3.2.6 Freistellungserklärung

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, soweit der Versicherungsnehmer seine Abnehmer wegen gesetzlichen und – soweit in diesem Versicherungsvertrag vereinbart – vertraglichen Schadensersatzansprüchen freistellt.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Ansprüche aus der Herstellung und/oder Lieferung der Produkte des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat.

Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden/eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens-/Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

A1-6.3.2.7 Lieferkettenklausel

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Erzeugnisse Teil eines Verbrauchsgutes und letzteres wiederum Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufes im Sinne von § 474 BGB wurde, vor Eintritt des Versicherungsfalles mit seinem unmittelbaren Abnehmer Rückgriffsansprüche analog §§ 478 und 479 BGB vereinbart.

A1-6.3.2.8 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn

- die Entscheidung durch drei Schiedsrichter sichergestellt ist und
- der Versicherungsnehmer die Einleitung des konkreten Schiedsverfahrens unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die Mitwirkung im Verfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges ermöglicht.

B-4 findet keine Anwendung.

A1-6.3.2.9 Sonstige übernommene gesetzliche Haftpflicht

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genommene Inhalts übernommene gesetzliche Haftpflicht

- von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- aufgrund von sogenannten Gestattungs- und Einstellungsverträgen;
- als Nutzer von Schienenfahrzeugen, Bahn- und Hafenanlagen, soweit diese nicht der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- aus Einkaufsbedingungen der Automobilindustrie sowie aus Einkaufsbedingungen von Kfz-Zulieferern, soweit diese Regelungen nicht über die Regelungen der VDA Einkaufsbedingungen, in der Fassung vom 15.09.2015, hinausgehen.

A1-6.4 Abhandenkommen von Sachen

A1-6.4.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen

und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- (2) Versicherungsschutz besteht - teilweise abweichend von A1-3.1- auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

§ 254 BGB (Mitverschulden) findet analog Anwendung. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

- (3) Für (1) und (2) gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Sparbüchern,
- Urkunden,
- Schmuck und
- anderen Wertsachen.

A1-6.4.2 Abhandenkommen fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel

Versichert ist - abweichend von A1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden mechanischen oder elektronischen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versicherungsschutz besteht insbesondere für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen notwendiger Kosten für die

- Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen;
- Änderungsprogrammierung von Zugangssystemen und
- vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Schäden aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie mechanischen oder elektronischen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- Kosten für den Objektschutz von mehr als 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des mechanischen oder elektronischen Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.4.3 Abhandenkommen von Dokumenten Dritter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Akten, Plänen und sonstigen Dokumenten (auch auf Datenträgern), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A1-6.4.4 Abhandenkommen von Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldeanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen durch fehlerhafte Montage und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen, die vom Versicherungsnehmer geplant, hergestellt, geliefert, montiert, gewartet oder vermietet wurden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer bzw. die Gefahrenmeldeanlage im Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, VdS-anerkannt ist oder über ein BHE-Prüfsiegel verfügt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden durch

- Erzeugnisse oder Leistungen, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsvertrages geliefert oder erbracht hat;
- Gefahrenmeldeanlagen, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenen Gewinns.

A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen

A1-6.5.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsmaschinen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

A1-6.5.2 Die in A1-6.5.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.5.3 AKB-Zusatzdeckung für versicherungspflichtige, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.14 – auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Versicherung (AKB), hinsichtlich der dort enthaltenen Versicherungsart Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und im Umfang der Vereinbarungen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch versicherungspflichtiger, nicht zugelassener Kraftfahrzeuge (einschließlich Arbeitsmaschinen und Stapler) und Anhänger, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden, soweit sie

- auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers eingesetzt werden;
- über eine behördliche Ausnahmegenehmigung zur Benutzung öffentlicher Straßen außerhalb von Betriebsgrundstücken verfügen (wodurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt) oder

diese versehentlich nicht beantragt wurde unter der Voraussetzung, dass die behördliche Ausnahmegenehmigung bei ordnungsgemäßer Antragstellung ohne Einschränkungen erteilt worden wäre. Den Nachweis darüber hat der Versicherungsnehmer zu führen.

Abweichend von Abschnitt A.1.4.1 AKB wird der Geltungsbereich dieser Zusatzdeckung auf den Geltungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Versicherungsschutz besteht insoweit nach Maßgabe dieses Vertrages und der bei Vertragsabschluss gültigen AKB des Versicherers hinsichtlich der Versicherungsart Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bis zu den in der Anlage zu § 4 Abs.2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) genannten, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen - auch soweit diese die Grundversicherungssummen dieses Vertrages überschreiten -, wobei die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle derartigen Schadensereignisse/Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen insgesamt auf das Zweifache dieser Mindestversicherungssummen begrenzt ist.

Versicherungsschutz über diese Zusatzdeckung besteht allerdings nur dann, wenn Versicherungsschutz nicht bereits schon im Umfang des vorstehenden Abschnitts "Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen" gegeben ist.

Für Be- und Entladeschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzdeckung. Dieser wird im Umfang des Abschnitts "Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen" dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung geboten.

A1-6.5.4 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge im Ausland (Non-ownership-Deckung)

Mitversichert sind – abweichend von A1-7.14 – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem vorübergehenden Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern anlässlich von Geschäfts- oder Dienstreisen im Ausland, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer oder auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen zugelassen ist und auch nicht deren Eigentum ist oder von ihnen geleast wurde;
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer oder auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen, noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen ist und auch nicht deren Eigentum ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person in Anspruch genommen wird, weil

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer und/oder die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ferner gilt hierfür:

- a) Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- b) Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.5.5 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.

A1-6.6 Schäden an überlassenen Sachen (Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden, Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen)

Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen sind Schäden an fremden Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gefälligkeitshalber überlassen wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Umfang von A1-6.6 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über das Umwelthaftpflichtrisiko in A2.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen

A1-6.6.1 Mietsachschäden an gemieteten Räumen in Gebäuden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen.

A1-6.6.2 Miet-, Leasing- und Leihgeschäden sowie Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen an zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken überlassenen beweglichen Sachen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z.B. Maschinen-Versicherung) besteht, gehen diese Versicherungen vor. Kein Versicherungsschutz über diese Ziffer besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung innerhalb A1-6 gesondert geregelt ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen außerbetrieblichem Transport, Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

A1-6.6.3 Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden an

(1) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Bauwerken, Gebäuden und/oder Räumen (auch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und sonstigen mit den Bauwerken, Gebäuden und/oder Räumen fest verbundenen Sachen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser;

(2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Bauwerken, Gebäuden und/oder Räumen (auch an

Einrichtungen, Produktionsanlagen und sonstigen mit den Bauwerken, Gebäuden und/oder Räumen fest verbundenen Sachen) durch sonstige Ursachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

(3) Für (1) und (2) gilt:

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z.B. Sach-Versicherung) für Schäden an Einrichtungen, Produktionsanlagen und sonstigen mit den Bauwerken, Gebäuden und/oder Räumen fest verbundenen Sachen besteht, gehen diese Versicherungen vor.

A1-6.6.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A1-6.6.2 und A1-6.6.3 – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche von

- (1) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (2) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 (1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (3) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Wasserfahrzeuge, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne dieser Bestimmung.

Im Umfang von A1-6.7 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über das Umwelthaftpflichtrisiko in A2.

	Kein Versicherungsschutz über A1-6.7 besteht wegen Schäden an Werkzeugen und Formen, die sich aufgrund eines Werkzeugvertrages oder eines besonderen Verwahrungsverhältnisses beim Versicherungsnehmer befinden.	Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. A1-3.2 und A1-7.6 Absatz 1 finden insoweit keine Anwendung.
A1-6.7.1	Allgemeine Tätigkeitsschäden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden – auch an zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken übernommenen Sachen – insoweit, als in den nachfolgenden Bestimmungen von A1- 6.7 nichts anderes geregelt ist.	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben.
A1-6.7.2	Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land-/Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Für Schäden an fremder Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn diese weder für den Transport zum Versicherungsnehmer hin noch von diesem weg bestimmt ist.	A1-6.7.7 Tätigkeitsschäden beim Rangieren Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung), anlässlich des Gebrauchs dieser fremden Kraftfahrzeuge durch die mitversicherten Personen auf eigenen oder fremden Betriebsgrundstücken. Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
A1-6.7.3	Tätigkeitsschäden an Leitungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.	A1-6.8 Schäden im Ausland
A1-6.7.4	Tätigkeitsschäden an zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung überlassenen Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden. Ersetzt wird höchstens der Wert der Sachen zum Zeitpunkt der Überlassung, abzüglich eines etwaigen Restwertes. Restwert ist der Veräußerungswert der Sachen im beschädigten Zustand. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen - ist der bei Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung von Serien oder Massen ohnehin branchenüblich und/oder verfahrensbedingt zu erwartende prozentuale Ausschussanteil; - sind Ansprüche in Höhe des in den Vertragsbedingungen des Versicherungsnehmers mit seinem Lohnauftraggeber vereinbarten Prozentsatzes für Ausschussanteile. A1-3.2 und A1-7.6 bleiben unberührt. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers (z.B. Garantie-, Maschinen-, Montage-, Bauleistungs-, Transportversicherungen) besteht, gehen diese Versicherungen vor. Kein Versicherungsschutz über A1-6.7.4 besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung des Vertrages gesondert geregelt ist (z .B. A3-5 – erweitertes Produkthaftpflichtrisiko).	A1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich <ol style="list-style-type: none">(1) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;(2) aus Dienstleistungen, die im Inland erbracht wurden;(3) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;(4) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA oder Kanada;(5) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA oder Kanada;(6) als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA oder Kanada;(7) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen sowie gesetzliche Regressansprüche von ausländischen Trägern solcher Arbeitsunfallversicherungen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.
A1-6.7.5	Tätigkeitsschaden bei Unterfangungen, Unterfahrungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen.	A1-6.8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
A1-6.7.6	Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschaden außerhalb des	A1-6.8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Euro-

- päischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.8.4 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer erstmals nach Vertragsbeginn
- Erzeugnisse in die USA oder nach Kanada liefert oder dorthin liefern lässt (direkte Exporte nach USA/Kanada),
 - Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstige Leistungen in den USA oder Kanada aufnimmt,
- besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages unmittelbar mit Aufnahme dieser Exporte, Arbeiten oder Leistungen.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme
- der direkten Exporte in die USA oder nach Kanada,
 - der Arbeiten oder Leistungen in den USA oder Kanada
- anzuzeigen.
- Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Anzeige des Versicherungsnehmers nicht erfolgt oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige des Versicherungsnehmers keine Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über Beitrag und Bedingungen zustande kommt.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind direkte Exporte von Erzeugnissen sowie Arbeiten oder Leistungen, die nicht von der im Versicherungsschein dokumentierten Betriebsbeschreibung erfasst sind. A1-8.1 findet keine Anwendung.
- A1-6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**
- Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.8.2 und A1-6.8.3.
- A1-6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- A1-6.10.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (z. B. Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- A1-6.10.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A1-6.10.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A1-6.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden,
 - (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A1-6.10.4 Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.10.1 bis A1-6.10.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A1-6.11 Schäden durch Strahlen**
- A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für
- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
 - (3) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- A1-6.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.12 Vermögensschäden**
- A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A1-6.12.2 Ausschlüsse
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,

- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - elektronischem Datenaustausch, elektronischer Datenübermittlung, elektronischer Bereitstellung von Daten;
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- A1-6.12.3 Erhöhte Energie- oder Wasserkosten**
 Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Energie- oder Wasserverbrauch und erhöhten Energie- oder Wasserkosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Zählerprüftätigkeiten, Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- A1-6.12.4 Kosten durch versehentlich ausgelösten Alarm**
 Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden hinsichtlich der durch versehentlich ausgelösten Alarm entstehenden Kosten (z.B. Einsatzkosten für Rettungs- oder Wachdienste und sonstige Dienste). Dies gilt auch, soweit es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. A1-3.1 findet insoweit keine Anwendung.
- A1-6.12.5 Nebenberufliche Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude**
 Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 (1) und (2) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus nebenberuflicher erlaubter und berechtigter Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude einschließlich begleitender Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz gemäß Energieeinsparverordnung EnEV.
 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus:
- Erklärungen über Bau- und Montagezeiten, Liefer- und sonstige Fristen, sowie aus der Nichteinhaltung derartiger Fristen;
 - der Empfehlung bestimmter Produkte, Hersteller, Lieferanten oder Firmen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür Provision oder ähnliches erhält;
 - der Erbringung von Bau-, Bauhandwerker- oder Sanierungsleistungen;
 - der Überwachung oder Begleitung vorstehender Leistungen, sofern diese von Unternehmen erbracht werden, mit denen der Versicherungsnehmer wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochten ist;
 - der Planung von Anlagen oder Gebäuden;
 - Garantie- und Erfolg Zusagen.
- A1-6.12.6 Probenentnahmen**
 Versichert ist - abweichend von A1-6.12.2 (1) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus mangelhaft durchgeführter Entnahme, Lagerung, Transport oder Übermittlung von Proben und Probenergebnissen aus Wasser-, Abwasser- oder Heizungsanlagen.
- A1-6.12.7 Fehlerhafte Rechtsdienstleistungen**
 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-6.12.2 (1), A1-6.12.2 (2) und A1-6.12.2 (9) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die auf die mangelhafte Erbringung außgerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen gemäß §§ 5-8 RDG in Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb zurückzuführen sind.
 Kein Versicherungsschutz besteht für Personen im Sinne von § 10 RDG, die eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 12 I Nr. 3 RDG benötigen.
- A1-6.12.8 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**
 Versichert ist - abweichend von A1-6.12.2 (8) und A1-7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
 Der Versicherer ersetzt auch
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden
- aus der Verletzung von Urheberrechten,
 - im Zusammenhang mit der Übertragung von elektronischer Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.13.2.1 (4).
- A1-6.13 Schäden durch die Verletzung von Datenschutzgesetzen und im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten**
- A1-6.13.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen**
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.
 Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
 Versichert sind – abweichend von A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Versicherer ersetzt auch Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
 Die Ausschlüsse in A1-6.12.2 und A1-7.9 finden keine Anwendung.
- A1-6.13.2 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten**
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus
- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- (4) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für (1) bis (4) gilt:

Die Ausschlüsse in A1-6.12.2 (8) und A1-7.9 finden keine Anwendung.

A1-6.13.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungeollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- (4) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.13.1.

Für A1-6.13.2.1 (4) gilt:

- (5) Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Urheberrechten.

A1-6.13.3 Nicht versicherte Tätigkeiten und Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

A1-6.13.4 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.2 findet keine Anwendung.

A1-6.13.5 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich insoweit, als die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.8.1 findet keine Anwendung.

A1-6.14 Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverluste)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus

- Herstellung,
- Lieferung,
- Montage,
- Wartung oder
- sonstigen Leistungen

von oder an Anlagen, Behältern, Rohrleitungen und dergleichen.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A1-6.15 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betrieblichen und beruflichen Nebenrisiken, wie zum Beispiel:

- aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren);
- aus der Teilnahme an und der Veranstaltung von Ausstellungen und Messen;
- aus der Durchführung von Kundenempfangen (z.B. aus Anlass von Einweihungen, Jubiläen, Tag der offenen Tür);
- aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen;
- aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Vorführung von Produkten;
- als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- aus Tätigkeiten im Homeoffice;
- aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, sofern sie lediglich der Beförderung von eigenen Sachen im Nebenbetrieb dienen;

- aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen sowie Munition und Geschossen im Nebenbetrieb, jedoch nicht zu Jagdzwecken;
- aus Besitz und Unterhaltung einer Tankstelle, Kraftfahrzeugpflegeanlage und eines Reparaturbetriebes für Kraftfahrzeuge und andere Geräte für Zwecke des eigenen Betriebes;
- aus vorhandenen Hoch- und Niederspannungsanlagen;
- durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern (auch von Elektrofahrrädern/Pedelecs) und der Überlassung dieser an Betriebsangehörige für betriebliche oder berufliche Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer;
- aus Betrieb von Anschlussgleisen und Benutzung von Anlagen der Bahn sowie – abweichend von A1-6.6 und A1-6.7 – der Beschädigung von Waggonen, soweit es sich nicht um Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen (A1-6.7.2) handelt;
- als Halter von Tieren, die betrieblichen Zwecken dienen, mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig als solcher tätig ist.

A1-6.16 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern (auch von Kraftfahrzeugunternehmen bezüglich Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte/gelieferte Produkte insoweit auch in teilweiser Abänderung der Kraftfahrzeugklausel – A1-7.14).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst sowie ihres Personals.

A1-6.17 Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas oder Wärme

(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Gas oder Wärme ausschließlich durch Licht, Biomasse, Wind oder Wasser (z. B. Photovoltaikanlagen oder Solaranlagen), die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen;
- der Abgabe von Strom, Gas, Wärme oder Wasser

auf bzw. von den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers, sofern keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht.

Nicht versichert ist der Besitz und Betrieb von Strom-, Gas-, Wärme oder Wasserversorgungsnetzen, soweit sie nicht der eigenen Versorgung dienen.

(2) Neu gegründete rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind hinsichtlich dem in A1-6.17 (1) vereinbarten Versicherungsschutz ab Gründungsdatum als weitere Versicherungsnehmer mitversichert.

(3) Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 (1) und A1-6.12.2 (12) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen.

Dieser Versicherungsschutz besteht ausschließlich in dem Umfang und in der Höhe gemäß den gesetzlichen Haftungsbegrenzungen zur Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmeversorgung, wie z.B.

- § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
- § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV),
- § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) oder
- § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (FernwärmeV).

Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall gesetzliche Haftungsbegrenzungen zur Strom-, Gas-, Wasser-

oder Fernwärmeversorgung keine Anwendung finden.

Auch hinsichtlich der vorstehend genannten Vermögensschäden gilt die für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme des Vertrages.

A1-6.18 Senkungen von Grundstücken, Erschütterungen infolge Rammarbeiten und Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- Senkungen von Grundstücken (auch von darauf errichteter Werke oder deren Teile),
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten,
- Erdbeben.

Im Umfang von A1-6.18 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über das Umwelthaftpflichtrisiko in A2.

A1-6.19 Überschwemmungen und Überflutungen

Versichert ist – abweichend von A1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, die infolge Überschwemmungen oder Überflutungen stehender oder fließender Gewässer entstehen.

Im Umfang von A1-6.19 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über das Umwelthaftpflichtrisiko in A2.

A1-6.20 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer abweichend von A1-4.3 die Gerichtskosten sowie die gesetzliche Vergütung – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-5.5 findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Geldbußen,
- Geldstrafen,
- Strafvollstreckungskosten.

A1-6.21 Aktive Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnklage

(1) Versichert sind – ergänzend zu A1-4 – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnforderung erklärt hat und
- die Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstrittig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

(2) Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnforderung.

(3) Der Versicherungsschutz für die Kosten der Kaufpreis-, Dienstvergütungs- und Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Kaufpreis-, Dienstvergütungs-

und Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Abs. (1) genannten Gründen unbegründet ist.

- (4) Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- (5) Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt C-3.2.2.2. (5) entsprechend.

Für den einbehaltenen Kaufpreis, die einbehaltene Dienstvergütung und den einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von jeweils 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

A1-6.22 Schäden an Werkzeugen und Formen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Werkzeugen und Formen, die sich aufgrund eines Werkzeugvertrages oder – abweichend von A1-7.5 – eines besonderen Verwahrungsverhältnisses beim Versicherungsnehmer befinden, soweit diese ausschließlich anlässlich

- der Lagerung,
- des innerbetrieblichen Transportes,
- der Bearbeitung der Werkzeuge oder der Formen oder
- des Einbaus in und des Ausbaus aus Maschinen eingetreten sind.

Im Umfang von A1-6.22 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über das Umwelthaftpflichtrisiko in A2.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch Ansprüche von

- (1) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (2) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- (3) Angehörigen (siehe A1-7.4 (1) Absatz 2) der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (4) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.23 Sach- und Vermögensschäden durch Asbest

Versichert ist – abweichend A1-7.7 und A1-7.25 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Im Umfang von A1-6.23 besteht auch Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflichtrisiko und das Umweltschadensrisiko. A1-7.25 findet keine Anwendung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche, soweit der Versicherungsnehmer den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt hat.

A1-6.24 Arbeitnehmerüberlassung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinsichtlich Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich

- (1) aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 AÜG).
Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs;
- (2) wegen Ansprüchen Dritter, aus einem etwaigen Auswahlverschulden.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die diese in Ausführung ihrer Arbeitsleistung für das Einsatzunternehmen Dritten verursachen.

Soweit Versicherungsschutz durch eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmens besteht, geht diese Versicherung vor.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- Schäden, die dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;
- Schäden an Erzeugnissen, die von den überlassenen Arbeitnehmern hergestellt, geliefert oder geplant werden / worden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Sachen, die vom Einsatzunternehmen hergestellt, geliefert oder von ihm zur Benutzung, Be- oder Verarbeitung überlassen werden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Bauwerken, Bauwerksteilen, Anlagen oder Anlageteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder im Einsatzunternehmen gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.25 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen

Versichert sind

- (1) – abweichend von A1-7.4 – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;
- (2) – teilweise abweichend von A1-7.3 – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander
 - aus Sachschäden;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

A1-6.26 Gegenseitige Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

Versichert sind – abweichend von A1-7.3 (2) – Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander aus Personen- und Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- aus dem erweiterten Produkthaftpflichtrisiko A3-5 (sofern vereinbart);
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, wegen der Beschädigung von Produktionsanlagen, Grundstücken und Gebäuden einschließlich deren Einrichtung.

A1-6.27 Einweisungstätigkeiten beim Einsatz von fremden Autokränen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Einsatz von fremden Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Kranführer aufgrund eines Vertrages überlassen wurden, und wenn diese Schäden auf eine fehlerhafte Einweisung des Kranführers durch den Versicherungsnehmer zurückzuführen sind. A1-7.14 bleibt unberührt.

A1-6.28 Sach- und Vermögensschäden durch Löschung oder Veränderung von Daten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sach- und Vermögensschäden Dritter durch Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung). Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Kein Versicherungsschutz über diese Ziffer besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung innerhalb A1-6 gesondert geregelt ist (z. B. A1-6.13.2 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten).

A1-3.2 und A1-7.6 bleiben unberührt.

A1-6.29 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten, die aufgewendet werden

- zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist;
- zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

A1-6.30 Nachbesserungsbegleitschäden

(1) Allgemeine Nachbesserungsbegleitschäden

Versichert sind - teilweise abweichend von A1-3.1 und A1-3.2 - gesetzliche Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen oder erbrachten Arbeiten im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen

Dieser Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz von Kosten für das

- Aufsuchen;
- Freilegen bei vorstehend genannten Schäden und Mängeln (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, Abnehmen von Dachziegeln);
- Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschl. Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

(2) Besondere Nachbesserungsbegleitschäden

Hinsichtlich der in A1-6.30 (1) versicherten Kosten besteht Versicherungsschutz auch für

- den Ersatz von Kosten, wenn die Sachen, die zur Ausführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.

(3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde;
- wegen sonstiger Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Sachen oder erbrachten Arbeiten;
- wegen Nachlieferungskosten einschließlich Transportkosten;

und hinsichtlich A1-6.30 (1) auch Ansprüche,

- wegen dem Ersatz von Kosten, wenn die Sachen, die zur Ausführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- wegen Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.

(4) Kein Versicherungsschutz über A1-6.30 (1) und (2) besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung des Vertrages gesondert geregelt ist (z. B. A3-5 – erweitertes Produkthaftpflichtrisiko).

A1-6.31 Obhutsschäden

Versichert ist – hinsichtlich Gegenständen eines besonderen Verwahrungsvertrages abweichend von A1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an dem Versicherungsnehmer zur besonderen Verwahrung übergebenen Sachen, soweit diese Sachen nicht zur Be-, oder Verarbeitung/Veredelung übernommen worden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Urkunden,
- Schmuck,
- Kunstgegenständen und
- anderen Wertsachen,
- Luft- und Raumfahrzeugen

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese vor. Kein Versicherungsschutz über diese Ziffer besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung des Vertrages gesondert geregelt ist.

A1-6.32 Mindestlohnklage (MiLoG)

Versichert sind die Gerichtskosten sowie die gesetzliche Vergütung – gegebenenfalls auch die vom Versicherer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten, soweit ein Arbeitnehmer eines Subunternehmers des Versicherungsnehmers aufgrund behaupteter Verstöße gegen das Mindestlohngesetz

oder vergleichbarer Rechtsordnungen innerhalb der Europäischen Union Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend macht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten;
- Ansprüche, die von im Betrieb des Versicherungsnehmers angestellten Arbeitnehmern erhoben werden;
- Ansprüche auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns.

A1-6.33 Bauherr und Betreiber von Geothermieanlagen

(1) Geothermieanlagen sind Anlagen, in denen Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zur Geothermieanlage im Sinne dieser Bedingungen.

Versichert ist - abweichend von A1-7.30 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sach- und Vermögensschäden, wenn dieser

- als Bauherr oder
- als Betreiber

von Geothermieanlagen in Anspruch genommen wird, die sich auf den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden und mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Planung, Bauleitung, Bauüberwachung, Baubetreuung, gutachterlichen Leistungen, Untersuchungen, Erkundungen (z. B. Probebohrungen), Errichtung, Bohrungen und der Probebetrieb der Geothermieanlagen durch Dritte mit besonderer Sachkenntnis erfolgt oder erfolgte und die beauftragten Bohrunternehmen auch als Fachfirmen nach DVGW W120-2 zertifiziert sind oder waren.

Im Umfang von A1-6.33 besteht Versicherungsschutz auch

- für Schäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. A1-7.12 findet keine Anwendung;
 - für Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. Diesbezügliche etwaige Ausschlüsse finden keine Anwendung;
 - für Schäden am Grundwasser. Diesbezügliche etwaige Ausschlüsse finden keine Anwendung;
 - für das Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko. A1-7.25 findet keine Anwendung.
- (2) Neu gegründete rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sind hinsichtlich dem in A1-6.33 (1) vereinbarten Versicherungsschutz ab Gründungsdatum als weitere Versicherungsnehmer mitversichert.
- (3) Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 (1) und A1-6.12.2 (12) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen.
- Dieser Versicherungsschutz besteht, soweit die Haftung gesetzlich begrenzt ist, ausschließlich in dem Umfang und in der Höhe der gesetzlichen Haftungsbegrenzungen.
- (4) Kein Versicherungsschutz über A1-6.33 besteht, wenn dieser wegen Schäden durch Brand oder Explosion über eine andere Deckungserweiterung des Vertrages gesondert geregelt ist.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen / verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben;
- (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen / erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

Dies gilt auch für Ansprüche zwischen dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen,

- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Arbeit oder sonstigen Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache, Arbeit oder sonstigen Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Siehe hierzu A4 (Ansprüche aus Benachteiligungen).

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.12 Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch

- Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe), die nicht mittels Bohrungen errichtet werden und wurden;
- die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.

A1-7.13 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile oder Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch

- Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe), die nicht mittels Bohrungen errichtet werden und wurden;
- die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie durch sonstige Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen..

A1-7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person

durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

A1-7.18 Kriegseignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A1-7.19 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-7.20 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A1-7.21 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

A1-7.22 Sprengstoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.

A1-7.23 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.24 Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die bei Sprengungen entstehen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

A1-7.25 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen.

Siehe hierzu A2-1.1 (Umwelthaftpflichtrisiko);

- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu A2-1.2 (Umweltschadensrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

A1-7.26 Offshore

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

A1-7.27 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-7.28 Tabakwaren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen und Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z.B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z.B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei landwirtschaftlichen Betrieben.

A1-7.29 Fernleitungen (Pipelines)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen, soweit es sich um sogenannte Pipelines handelt.

A1-7.30 Geothermie

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden

- als Bauherr von,
- aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung von,
- aus gutachterlichen Leistungen für,
- aus Untersuchungen und Erkundungen (z. B. Probebohrungen) für,
- aus der Errichtung von,
- aus Bohrungen für,
- aus dem Betrieb von

Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden und wurden.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch

- Brand oder Explosion,
- oberirdische Anlagenteile einer Geothermieanlage.

A1-8	<p>Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>	<ul style="list-style-type: none"> - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.
A1-8.1	<p>aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.</p> <p>Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. 	<p>Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.</p>
A1-8.2	<p>aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p>	<p>A1-10.2 Wegfall einzelner versicherter Risiken</p> <p>Wird der Versicherungsvertrag wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls einzelner Risiken hinsichtlich der weggefallenen Risiken beendet, besteht für nach der Beendigung eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz hinsichtlich der weggefallenen Risiken im Umfang des Vertrages, wie folgt:</p> <p>Der Versicherungsschutz für die weggefallenen Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> - gilt für die Dauer von sechs Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes an gerechnet; - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsschutzes geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsschutz endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall. <p>Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor der Beendigung des Versicherungsvertrages hinsichtlich der weggefallenen Risiken eingetreten.</p>
A1-9	<p>Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)</p>	
A1-9.1	<p>Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> <p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>	<p>A1-11 Versehensklausel</p> <p>A1-11.1 Versehentlich nicht angezeigte neu hinzukommende Risiken</p> <p>Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-9.1 Abs. 2 Satz 3 – bei versehentlich nicht angezeigten Risiken, wenn die Anzeige des neu entstandenen Risikos versehentlich unterblieben ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten. Unterlässt der Versicherungsnehmer die unverzügliche Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neu entstandene Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>
A1-9.2	<p>Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind. 	<p>A1-11.2 Versehentlich nicht angezeigte Versicherungsfälle</p> <p>Versicherungsschutz besteht - abweichend von C 3.2.2.2 (1) - bei versehentlich nicht angezeigten Versicherungsfällen. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten. Unterlässt der Versicherungsnehmer dies, findet C 3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung) Anwendung.</p>
A1-10	<p>Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)</p>	
A1-10.1	<p>Wegfall des versicherten Risikos</p> <p>Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht für nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages, wie folgt:</p> <p>Der Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - gilt für die Dauer von sechs Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet; 	

A2 Umweltrisikoversicherung (URV)

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflichtrisiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensrisiko).

Begriffsbestimmungen und Definitionen für die Umweltrisikoversicherung:

1 Schaden durch Umwelteinwirkungen

Ein Schaden entsteht durch Umwelteinwirkungen, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

2 Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

3 Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

4 Umweltproduktisiko

Schäden im Sinne des Umweltproduktisikos sind Schäden durch Umwelteinwirkungen sowie Umweltschäden, die durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

5 Gesetzliche Pflichten und Ansprüche

Unter gesetzlichen Pflichten sind

- die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts und gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch
- Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen nach dem USchadG

zu verstehen.

Unter gesetzlichen Ansprüchen sind

- die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch
- öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG

zu verstehen.

6 Anlagen und Tätigkeiten

- (1) Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten. Ausgenommen sind solche Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.

- (2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Umwelt-HG)

Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Umwelt-HG) sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelt-HG. Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.

- (3) Sonstige deklarierungspflichtigen Anlagen

Sonstige deklarierungspflichtigen Anlagen sind Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder Umwelt-HG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwasser.

- (4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko umfasst Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer.

- (5) Umwelt-HG-Anlagen / Pflichtversicherung

Umwelt-HG-Anlagen / Pflichtversicherung sind Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelt-HG.

- (6) Allgemeines Umweltrisiko

Das allgemeine Umweltrisiko umfasst sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers mit Ausnahme

- des Umweltproduktisikos gemäß vorstehender Ziffer 4 sowie
- von Anlagen, Betriebseinrichtungen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, die unter vorstehende Ziffer 6 (1) bis (5) fallen.

A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz, versicherte Kosten

A2-1.1 Umwelthaftpflichtrisiko

A2-1.1.1

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten zur Umweltrisikoversicherung.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.1.2

Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

A2-1.2 Umweltschadensrisiko

A2-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten zur Umwelt-
risikoversicherung.

A2-1.2.2 Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gutachter-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

A2-1.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- (1) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- (2) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- (3) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

A2-1.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

A2-1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

A2-1.3 Zuweisung des Versicherungsschutzes

- (1) Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten, ausschließlich im Umfang des Umwelthaftpflichttrisikos versichert.
- (2) Beruhen diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1.

Für (1) und (2) gilt:

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

A2-1.4 Versicherte Risiken

A2-1.4.1 Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

A2-1.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2-1.5 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern (auch von Kraftfahrzeugunternehmen bezüglich Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte/gelieferte Produkte insoweit auch in teilweiser Abänderung der Kraftfahrzeugklausel – A2-8.12).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst sowie ihres Personals.

A2-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A2-2.1 Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen

A2-2.1.1 die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;

A2-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre, Hospitanten für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2-2.1.3 Für A2-2.1.1 und A2-2.1.2 gilt:

Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

A2-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung - A2-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A2-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A2-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A2-3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des

- Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflichtrisiko),
- Umweltschadens (Umweltschadensrisiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens bzw. die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

A2-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A2-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- (1) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- (2) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche,
- (3) die Abwehr unberechtigter Pflichten und Ansprüche und
- (4) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten
 - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflichtrisiko),
 - Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadensrisiko).

Berechtigt sind Schadensersatz-, Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist eine Schadensersatz-, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A2-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Pflichten und Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Pflichten oder Ansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.

A2-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen

- (1) eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflichtrisiko),
- (2) eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadensrisiko),

die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A2-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A2-5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Serienschaden und Selbstbeteiligung

A2-5.1 Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen

A2-5.1.1 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-5.1.2 Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gutachter-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-5.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2-5.3 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall

- für das Umwelthaftpflicht-Risiko an der Entschädigungsleistung des Versicherers
- für das Umweltschadensrisiko an den versicherten Kosten

mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt.

	Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unbeberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.	A2-4 – Leistungen der Versicherung oder A2-8 – Allgemeine Ausschlüsse);
A2-5.4	Mehraufwand Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	(2) gelten die Bestimmungen gemäß A1-6 ergänzend. Ist in A1-6 von gesetzlicher Haftpflicht die Rede, bezieht sich dies sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem USchadG. Wird in A1-6 - abweichend von A1-7.14 - Versicherungsschutz geboten, besteht Versicherungsschutz auch abweichend von A2-8.14.
A2-5.5	Prozesskostenquote Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.	A2-6.1.4 Die Bestimmungen von A2 finden keine Anwendung, soweit bereits Versicherungsschutz - abweichend von A1-7.25 - über A1-6 besteht. A2-6.1.5 Die Bestimmungen gemäß - A1-6.12 und - A1-6.13.2 finden keine Anwendung.
A2-5.6	Rentenzahlungen Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	A2-6.2 Schäden im Ausland A2-6.2.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese (1) auf - den Betrieb einer Anlage - eine Betriebseinrichtung oder - eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Arbeiten und Leistungen bezüglich des Umweltprodukttrisikos nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren; (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten, bezüglich des Allgemeinen Umweltrisikos entstehen; (3) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen; (4) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen; (5) auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen oder Anlagenteilen im europäischen Ausland zurückzuführen sind; (6) auf im europäischen Ausland erfolgte sonstige Tätigkeiten bezüglich des Allgemeinen Umweltrisikos zurückzuführen sind; (7) auf den Besitz (z. B. als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten im europäischen Ausland zurück zu führen sind; (8) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind resultieren, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen sowie gesetzliche Regressansprüche von ausländischen Trägern solcher Arbeitsunfallversicherungen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A2-2.1.1 genannten Personen.
A2-5.7	Kumulrisiko Beruhen ein nach dem Umwelthaftpflichtrisiko gedeckter Versicherungsfall und ein nach dem Umweltschadensrisiko gedeckter Versicherungsfall und/oder der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (A1) gedeckter Versicherungsfall - auf derselben Ursache oder - auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen den gleichen Ursachen, ein innerer, insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Umfang der für ihn vereinbarten Versicherungssumme. Insgesamt steht für alle dieser Versicherungsfälle nicht die Summe aller dieser Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.	(2) bis (8) gelten für die in A2-2.1.1 genannten Personen. Für (3) bis (5) gilt: Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
A2-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	
A2-6.1	Grundsätzliche Bestimmungen	
A2-6.1.1	A2-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.	
A2-6.1.2	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten zur Umweltrisikoversicherung.	
A2-6.1.3	Soweit in A2-6 keine abweichenden Regelungen enthalten sind, (1) finden auch auf die in A2-6 geregelten Risiken alle anderen Bestimmungen von A2 Anwendung (z. B.	A2-6.2.2 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: (1) Für A2-6.2.1 (4) bis (7) gilt: Sofern für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ein weitergehender regionaler Geltungs-

bereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend auch für vorgenannte Risiken. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A2-6.2.1 (5) und (7) Versicherungsfälle in den USA oder Kanada.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

- (2) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von A2-5.1.1 Absatz 2 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-6.2.3 Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von A2-1.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-6.2.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2-6.3 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-6.2.2 bis A2-6.2.4.

A2-6.4 Schäden durch Strahlen

A2-6.4.1 Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:

Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für

- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
- (3) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die, gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag, aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen.

A2-2.3 findet keine Anwendung.

A2-6.4.2 Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Strahlen stehen.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

A2-7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

A2-7.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden

- Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflichtrisiko),
 - Umweltschadens (Umweltschadensrisiko),
- für den Versicherungsschutz besteht.

A2-7.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-7.1 ausschließlich

- (1) nach einer Betriebsstörung;
- (2) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

A2-7.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-7.1 und A2-7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

A2-7.4 Die Feststellung der Betriebsstörung, die behördliche Anordnung oder die Ersatzvornahme einer Behörde müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-7.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- (1) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- (2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2-7.6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.5 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A2-7.7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepach-

	<p>tete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen oder, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.</p> <p>Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung, Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung bzw. einem Umweltschaden nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.</p>		
A2-7.8	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen</p> <p>(1) die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.</p> <p>Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Versicherungsnehmers, - zuständiger Behörden oder - sonstiger Dritter <p>an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.</p> <p>(2) im Ausland. Soweit hinsichtlich des regionalen Geltungsbereiches Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht (A2-6.2), gilt dieser regionale Geltungsbereich auch für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.</p>	A2-8.6	<p>(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-8.6 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,</p> <p>(3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.</p> <p>Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen</p> <p>Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>(1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <p>(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p> <p>(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p> <p>(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p> <p>Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
A2-8	Allgemeine Ausschlüsse		
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:		
A2-8.1	<p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A2-2.3 findet keine Anwendung.</p>		
A2-8.2	<p>Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.</p> <p>A2-2.3 findet keine Anwendung.</p>		
A2-8.3	<p>Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder - notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen. <p>A2-2.2.3 findet keine Anwendung.</p>		
A2-8.4	<p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A2-2.3 findet keine Anwendung.</p>	A2-8.7	<p>Miet-, Leasing-, Pacht- und Leihgeschäden, Schäden aus Gefälligkeitsverhältnissen, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat, - gefälligkeitshalber überlassen wurden, - durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder - sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
A2-8.5	<p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p>	A2-8.8	<p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:</p>

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Arbeit oder sonstigen Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache, Arbeit oder sonstigen Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- A2-8.9 Asbest
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A2-8.10 Genisiken
- A2-8.10.1 Gentechnik
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- A2-8.10.2 Genetische Schäden
- Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- A2-8.11 Übertragung von Krankheiten
- Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
 - (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- Für das Umweltschadensrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- A2-8.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
- Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- Dies gilt nicht, soweit für Ansprüche wegen Senkungen von Grundstücken, Erdbeben oder Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer Versicherungsschutz gemäß A1 besteht.
- A2-8.13 Bergschäden, Bergbaubetrieb
- Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
 - (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- Für das Umweltschadensrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.
- Für das Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiko gilt:
- Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch
- Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe), die nicht mittels Bohrung errichtet werden und wurden;
 - die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.
- A2-8.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A2-8.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
 - (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie durch sonstige Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
 - (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen.
- A2-8.16 Wasserfahrzeuge
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahr-

	zeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.		oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
	Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.	A2-8.25	Offshore
A2-8.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen. Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
A2-8.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	A2-8.26	Tabakwaren Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen und Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z.B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z.B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei landwirtschaftlichen Betrieben.
A2-8.19	Entschädigungen mit Strafcharakter Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.	A2-8.27	Fernleitungen (Pipelines) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen, soweit es sich um sogenannte Pipelines handelt.
A2-8.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.	A2-8.28	Geothermie Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden - als Bauherr von, - aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung von, - aus gutachterlichen Leistungen für, - aus Untersuchungen und Erkundungen (z. B. Probebohrungen) für, - aus der Errichtung von, - aus Bohrungen für, - aus dem Betrieb von Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden und wurden. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch Brand oder Explosion.
A2-8.21	Sprengstoffe Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken.	A2-8.29	Normalbetrieb Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste (Öffnungsklausel).
A2-8.22	Sprengungen Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die bei Sprengungen entstehen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.		Für das Umweltschadensrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste (Öffnungsklausel).
A2-8.23	Kommissionsware Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.		
A2-8.24	Kleckerschäden Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder in ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen. Für das Umweltschadensrisiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten	A2-8.30	Schäden vor Vertragsbeginn Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind. Dies gilt nicht für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vor-

- versicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern Versicherungsschutz im Rahmen der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldefrist verstrichen ist.
- Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
- Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Versicherungssummen gewährt – es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen.
- Solche Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.
- A2-8.31 Schäden an Böden oder Gewässern auf Grundstücken des Versicherungsnehmers**
- Für das Umweltschadensrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken an Böden oder an Gewässern des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.
- Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- A2-8.32 Erwerb belasteter Grundstücke**
- Für das Umwelthaftpflichtrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- Für das Umweltschadensrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- A2-8.33 Abfälle**
- A2-8.33.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**
- Für das Umweltschadensrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- A2-8.33.2 Abfalldeponien**
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- A2-8.34 Grundwasser**
- A2-8.34.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch
- Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper) die nicht mittels Bohrung errichtet werden und wurden;
 - die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.
- A2-8.34.2 Schäden am Grundwasser**
- Für das Umweltschadensrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.
- Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch
- Flächengeothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper) die nicht mittels Bohrung errichtet werden und wurden;
 - die Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermieanlagen.
- A2-8.35 Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel**
- Für das Umweltschadens-Risiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe
- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
 - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
 - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- A2-8.36 Entwicklungsrisiko**
- Für das Umweltschadensrisiko gilt:
- Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.
- Dieser Ausschluss findet keine Anwendung beim Vorliegen einer Betriebsstörung.
- A2-8.37 Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe**
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf halogenierte (dazu gehören auch chlorierte) Kohlenwasserstoffe sowie Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zurückzuführen sind.
- A2-8.38 Zusätzliche Ausschlüsse**
- Besteht Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für
- die Betriebs-Haftpflichtversicherung für Baubetriebe sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 bis A1-7.35 kein Versicherungsschutz besteht;
 - die Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bauträger, Baubetreuer und Generalübernehmer sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 bis A1-7.36 kein Versicherungsschutz besteht;
 - die Bauherren-Haftpflichtversicherung sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 bis A1-7.34 kein Versicherungsschutz besteht;
 - Vereine, Kirchengemeinden, Schaustellerbetriebe und Vergnügungseinrichtungen - KompaktSchutz – sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 kein Versicherungsschutz besteht;

- kurzfristige Haftpflichtwagnisse sind auch Pflichten oder Ansprüche ausgeschlossen, für die gemäß A1-7.31 bis A1-7.43 kein Versicherungsschutz besteht.

Zu A2-8:

Für das Umweltschadensrisiko gilt:

Die Ausschlüsse in A2-8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

A2-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A2-9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).

A2-9.2 Versichert sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) hinsichtlich

- dem Allgemeinen Umweltrisiko;
- mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken;
- dem Umweltproduktisiko.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- (1) Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- (2) sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (3) Risiken im Zusammenhang mit Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A2-9.3 Der Versicherungsschutz gemäß A2-9.2 erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU - Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A2.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).

A2-10.2 Versichert sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung) hinsichtlich

- dem Allgemeinen Umweltrisiko;
- mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken;
- dem Umweltproduktisiko.

A2-10.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

A2-10.4 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist

von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A2-10.5 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A2-11 Nachhaftung

A2-11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden (Schäden durch Umwelteinwirkungen und Umweltschäden) weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

A2-11.2 A2-11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadensrisiko gilt statt C-3.2:

A2-12.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

A2-12.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- (1) seine ihm gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- (2) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- (3) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- (4) den Erlass eines Mahnbescheids,
- (5) eine gerichtliche Streitverkündung,
- (6) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A2-12.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

A2-12.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

A2-12.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

A2-12.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2-12.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).

A2-13 Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadensrisiko

Falls besonders vereinbart, gilt:

A2-13.1 Umweltschäden auf Grundstücken, Böden, Gewässern und am Grundwasser

Versichert sind - abweichend von A2-8.31 und A2-8.34.2 - beim Umweltschadensrisiko gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden

(1) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

(2) an Böden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, soweit von diesen Böden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz gemäß dem Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadensrisiko vereinbart werden;

(3) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

(4) am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des USchadG entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke einschließlich Gewässer des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die über die Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

Für Grundstücke einschließlich Gewässer, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz.

A2-13.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

A2-7.2 (2) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.29 Abs. 4 (Öffnungsklausel zum Umweltschadensrisiko) finden keine Anwendung.

A2-13.3 Ausschlüsse

Die in A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse für das Umweltschadensrisiko gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:

(1) Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen

- Brandes, Blitzschlages, einer Explosion,
- eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

(2) Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

(3) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A3 Produkthaftpflichtrisiko

Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko besteht ausschließlich nach A3. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen gemäß A1 ergänzend.

A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang von A1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

A3-2 Montage- / Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Keine Anwendung finden die Regelungen für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß A1-6.7 Abs.3.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben. Dies gilt nicht, soweit Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an zur Lohnbe- oder -verarbeitung/Lohnveredelung Reparatur oder sonstigen zwecken übernommenen Sachen über A1 besteht.

Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen zu A1 vereinbarten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen finden Anwendung.

A3-3 Umweltproduktrisiko

Schäden im Sinne des Umweltproduktrisikos sind

(1) Schäden durch Umwelteinwirkungen (A2-1.1 Umwelthaftpflichtrisiko),

(2) Umweltschäden (A2-1.2 Umweltschadensrisiko), die durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich ausschließlich nach A2 (Umweltrisikoversicherung).

A3-4 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

A3-5 Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko

Zu A3-5 bis A3-11 gilt:

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse bzw. hergestellten, gelieferten, montierten, reparierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Abweichend von A1-3.2 und A1-6.12.2 besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche, soweit diese in A3-5 ausdrücklich mitversichert sind.

A3-5.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

A3-5.1.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-5.1.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von hergestellten oder gelieferten mangelhaften Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

A3-5.1.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

(1) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach A3-1 oder A3-4 besteht;

(2) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgelts für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

(3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;

(4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei Herstellung oder Lieferung mangelfreier Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.

Muss das Endprodukt vernichtet werden, weil es weder veräußerlich noch sonst wirtschaftlich verwertbar ist, so werden die Vernichtungskosten als weiterer Vermögensnachteil im Sinne dieser Bestimmung angesehen;

(5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

A3-5.2 Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden

A3-5.2.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-5.2.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung hergestellter oder gelieferter mangelhafter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

A3-5.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

(1) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgelts für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

(2) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach

Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;

- (3) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei Herstellung oder Lieferung mangelfreier Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

A3-5.3 Aus- und Einbaukosten

A3-5.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-5.3.2 und A3-5.3.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von hergestellten oder gelieferten mangelhaften Erzeugnissen entstanden sind.

A3-5.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

Hierunter fallen auch

- Kosten für das Aufsuchen des als mangelhaft erkannten Erzeugnisses;
- Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten, Überstundenzuschläge für fremdes Montagepersonal;
- Kosten für die Vorhaltung von Gerüsten und sonstigen Geräten;
- Kosten für die erste Inbetriebnahme der Anlage, an der ein Austausch von Produkten erfolgte. Dazu gehört auch die Ersteinstellung der Software.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

- (2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austauschs geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austauschs, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.

A3-5.3.3 Ausschließlich für die in A3-5.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung zu A3-5.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

A3-5.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- (1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern

ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

- (2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß A3-5.3.1 bis A3-5.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern bestimmt waren.

A3-5.3.5 Aus- und Einbaukosten bei Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

In Erweiterung zu A3-5.3.1 - A3-5.3.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
- (2) Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
- (3) Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.

Im Falle des Austauschs mangelhafter Einzelteile im Sinne von A3-5.3.5 (1) besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transports nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austauschs geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austauschs, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.

Die Ausschlüsse gemäß A3-5.3.4 finden auch in Fällen gemäß A3-5.3.5 Anwendung.

A3-5.3.6 Aus- und Einbaukosten bei Selbstaustausch

In Erweiterung zu A3-5.3.1 - A3-5.3.3 und A3-5.3.5 besteht Versicherungsschutz hinsichtlich der in A3-5.3.2 genannten Kosten auch für Aufwendungen des Versicherungsnehmers, wenn dieser aus Gründen der Schadensminderung den Austausch selbst vornimmt.

Die Ausschlüsse gemäß A3-5.3.4 finden auch in Fällen gemäß A3-5.3.6 Anwendung.

A3-5.3.7 Kann der Mangel des Gesamtprodukts durch verschiedene der in A3-5.3.2, A3-5.3.3, A3-5.3.5 und A3-5.3.6 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne von A3-5.3.5 (2) und A3-5.3.5 (3) ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahmen) steht.

A3-5.4 Schäden durch mangelhafte Maschinen

A3-5.4.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-5.4.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte, montierte, reparierte oder gewartete mangelhafte Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Als Maschinen gelten auch

- Anlagen,
- Geräte,
- Werkzeuge an Maschinen,
- Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik,
- Formen,
- sonstige Teile und Ausrüstungen von Maschinen, Anlagen und Geräten.

A3-5.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- (1) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach A3-1 oder A3-4 besteht;
- (2) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
- (3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadensbeseitigung;
- (4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- (5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalls. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
- (6) weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (A3-5.1) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (A3-5.2), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (A3-5.3) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten A3-5.1 ff. gewährt.

A3-5.5 Prüf- und Sortierkosten (Versicherungsschutz gemäß A3-5.1 bis A3-5.4 für Produkte mit Mangelverdacht)

Besteht Versicherungsschutz nach A3-5.1 ff. gilt:

A3-5.5.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-5.5.2 und A3-5.5.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach A3-5.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

A3-5.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

A3-5.5.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach A3-5.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach A3-5 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A3-5.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung

der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produkts möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach A3-5.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A3-5.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

A3-5.5.4 Ausschließlich für die in A3-5.5.2 und A3-5.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von A3-5.5.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

A3-5.6 Besondere Sortierkosten

Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der Kosten des Aussortierens von mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die mit anderen Produkten vermischt worden sind, sofern

- keine Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers erfolgt ist;
- kein Gesamtprodukt entstanden ist.

A3-6 Erweiterte Händlerkettenklausel

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers über einen Händler oder Weiterverarbeiter bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, insoweit abweichend von A1-3, bei den in A3-5 ff. genannten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn

- der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung/das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und
- der schadenverursachende Mangel des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Erzeugnis den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat und
- der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadensfall ausdrücklich wünscht und
- der Versicherungsnehmer ohne Zwischenschaltung des Händlers nach den gesetzlichen Bestimmungen haften würde.

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Auslieferung der Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer bzw. dem Abschluss der Leistungen des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Händlers oder Weiterverarbeiters selbst sowie seines Personals.

A3-7 Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadensereignis gemäß A1-3.1.

Bei A3-5.3.3 und A3-5.5.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von A1-3.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- (1) A3-5.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- (2) A3-5.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- (3) A3-5.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

- (4) A3-5.4.2 (1) bis A3-5.4.2 (5) im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in A3-5.4 genannten Sachen;
- (5) A3-5.4.2 (6) in den für A3-5.1 bis A3-5.3 vorgeannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß A3-5.4.2 (6) in Zusammenhang steht;
- (6) A3-5.5 in den für A3-5.1 bis A3-5.4 vorgeannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in A3-5.5 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht;
- (7) A3-5.6 im Zeitpunkt der Vermischung der Erzeugnisse.

A3-8 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

A1-5.2 findet keine Anwendung.

A3-9 Zeitliche Begrenzung

A3-9.1

Der Versicherungsschutz gemäß A3-5.1 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten. Diese sechsjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

A3-9.2

Schäden vor Vertragsbeginn

Abweichend von A1-3.1, ansonsten aber im Umfang der Bestimmungen von A3-5, wird Versicherungsschutz gewährt für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Versicherungsfälle, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern Versicherungsschutz im Umfang der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldfrist verstrichen ist.

Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Versicherungssummen gewährt - es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen.

Solche Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

A3-10 Ausschlüsse

A3-10.1 Allgemeine Ausschlüsse für das Produkthaftpflichtrisiko

A3-10.1.1

Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A3-10.1.2 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

A3-10.1.3 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A3-10.2 Besondere Ausschlüsse für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko:

A3-10.2.1 Folgeschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den A3-5.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

A3-10.2.2 Verbundene Unternehmen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

A3-10.2.3 Erprobungsklausel

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß A3-5. durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

A3-10.2.4 Rückrufkosten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß A3-5.1.2 (3), A3-5.2.2 (2), A3-5.3 und A3-5.5 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß A3-5.1.2 (4) und A3-5.2.2 (3), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

A3-11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A1-8 findet Anwendung.

A3-12 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A3-12.1 Für A3-1 bis A3-4 gilt:

A1-9 findet Anwendung.

A3-12.2 Für A3-5 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. A1-9.1) zwecks Vereinbarung eines neuen Beitrages und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von A1-9.1 und B-2.1 – unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die unverzügliche Anzeige, erhöhen sich die für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko vereinbarten Selbstbeteiligungen in Versicherungsfällen, die im Zusammenhang mit neu entstandenen Risiken stehen, auf das Doppelte.

Im Übrigen finden die Bestimmungen von A1-9 Anwendung.

- A4 Ansprüche aus Benachteiligungen**
- A4-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**
 Versichert ist im Umfang von A1 – abweichend von A1-7.9 und A1-7.10 – und den nachfolgenden Bestimmungen (A4) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen
- Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind,
- aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- A4-2 Versicherungsfall**
 Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) während der Wirksamkeit der Versicherung. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben.
 Der Anspruchserhebung in Textform steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.
- A4-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**
- A4-3.1 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen**
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden (Rückwärtsversicherung).
 Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Versicherten die Benachteiligung vor Beginn des Vertrages bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.
- A4-3.2 Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung**
 Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, umfasst der Versicherungsschutz auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
 Dies gilt nicht, wenn
- der Versicherungsvertrag wegen Kündigung durch Zahlungsverzug beendet worden ist;
 - nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen besteht.
- Der Versicherungsschutz gilt im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.
- A4-4 Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen**
- A4-4.1** Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden
 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten, Weisungen oder sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
 A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A4-4.2** USA, Kanada, Common-Law
 Ausgeschlossen sind Ansprüche,
- die in den USA, Kanada oder einem Land geltend gemacht werden, in dem Common Law gilt;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung eines Rechtes in den USA, Kanada oder einem anderen Land, in dem Common Law gilt;
 - in Zusammenhang mit einer vorgenommenen Tätigkeit in den USA, Kanada, oder einem Land, in dem Common-Law gilt, sofern die Ansprüche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden.
- A4-4.3** Kollektive Anspruchserhebungen
 Ausgeschlossen sind Ansprüche,
- die kollektiv erhoben werden, z.B. von Streitgenossenschaften, Verbänden, Gewerkschaften oder Betriebsräten;
 - im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen, z.B. Aussperrung, Streik.

A5 Produktrückrufkostenrisiko

A5 regelt den Versicherungsschutz für das Produktrückrufkostenrisiko. Soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen gemäß A1 ergänzend.

A5-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

A5-1.1 Versichert ist im Umfang von A1 und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden ein Rückruf im Sinne von A5-2.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A5-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf

- (1) den in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Betrieb.

Hiervon ausgenommen bleiben Betriebe, hinsichtlich der

- Herstellung oder Lieferung von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern sowie von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- ersichtlichen Herstellung oder Lieferung von Teilen, Zubehör und Einrichtungen für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger sowie für Luft- oder Raumfahrzeuge.

- (2) die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse.

Hiervon ausgenommen bleiben

- Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- oder Raumfahrzeuge sowie
- ersichtlich für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger sowie für Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmte Teile, Zubehör und Einrichtungen.

A5-1.3 Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse bzw. hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

A5-1.4 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf im Sinne von A5-2.1 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

A5-2 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A5-2.1 Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel zu beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden eine Warnung ausreichend ist.

A5-2.2 Versicherungsschutz besteht abweichend von

- A1-3.2 und A1-6.12.2 auch für Ansprüche, soweit diese in A5-2.3 ausdrücklich mitversichert sind;
- A5-2.1 Satz 2 hinsichtlich der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche, auch für den Fall, dass keine gesetzliche Rückrufverpflichtung besteht.

A5-2.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

A5-2.3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

A5-2.3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

A5-2.3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

A5-2.3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß A5-2.3.5 bis A5-2.3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zuzüglich der nach A5-2.3.5 bis A5-2.3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach A5-2.3.5 bis A5-2.3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A5-2.3.5 bis A5-2.3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A5-2.3.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A5-2.3.5 bis A5-2.3.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A5-2.3.7 wäre;

A5-2.3.5 eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu sechs Monaten;

A5-2.3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

- A5-2.3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.
Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- A5-2.3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
- A5-2.3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von A5-2.3.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von A5-2.3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
- A5-2.3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
- A5-2.3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.
- A5-2.4 Erweiterte Händlerkettenklausel
Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers über einen Händler oder Weiterverarbeiter bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, insoweit abweichend von A1-3, bei den in A5-2.3 genannten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn
- der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung/das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und
 - der schadenverursachende Mangel des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Erzeugnis den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat und
 - der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadensfall ausdrücklich wünscht und
 - der Versicherungsnehmer ohne Zwischenschaltung des Händlers nach den gesetzlichen Bestimmungen haften würde.
- Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Auslieferung der Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer bzw. dem Abschluss der Leistungen des Versicherungsnehmers.
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Händlers oder Weiterverarbeiters selbst sowie seines Personals.
- A5-3 Regelungen hinsichtlich Serienschaden und Selbstbeteiligung**
- A5-3.1 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
A1-5.2 findet keine Anwendung.
- A5-3.2 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Dies gilt auch für vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Eigenrückrufes gemäß A5-1.4 aufgewendete Kosten nach A5-2.3.
A1-5.1 bleibt unberührt.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
A1-5.3 findet keine Anwendung.
- A5-4 Schäden im Ausland**
- A5-4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
- (1) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - (2) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA oder Kanada.
- A5-4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A5-4.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A5-4.4 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer erstmals nach Vertragsbeginn Erzeugnisse in die USA oder nach Kanada liefert oder dorthin liefern lässt (direkte Exporte nach USA/Kanada), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages unmittelbar mit Aufnahme dieser Exporte.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der direkten Exporte in die USA oder nach Kanada, anzuzeigen.
Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Anzeige des Versicherungsnehmers nicht erfolgt oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige des Versicherungsnehmers keine Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über Beitrag und Bedingungen zustande kommt.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind direkte Exporte von Erzeugnissen, die nicht von der im Versicherungsschein dokumentierten Betriebsbeschreibung

	erfasst sind. A1-8.1, A5-7 und A5-8 finden keine Anwendung.		mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
A5-4.5	A1-6.8 findet keine Anwendung.	A5-6.9	Folgeschäden
A5-5	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den A5-2.3 ausdrücklich mitversichert sind.
	Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A5-4.2 bis A5-4.3.	A5-7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
	A1-6.9 findet keine Anwendung.		A1-8 findet Anwendung.
A5-6	Allgemeine Ausschlüsse für das Produktrückrufkostenrisiko		Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos zwecks Vereinbarung eines neuen Beitrages und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von B-2.1 – unverzüglich anzuzeigen.
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:		Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Selbstbeteiligungen in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen im Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.
A5-6.1	Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden	A5-8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.		Der Versicherungsnehmer hat Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. A1-9.1) abweichend von A1-9.1 Abs. 2 und B-2.1 – unverzüglich, auch ohne Aufforderung des Versicherers, anzuzeigen.
	A1-2.3 findet keine Anwendung.		Unterlässt der Versicherungsnehmer die unverzügliche Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A5-6.2	Rechtsmängel		A1-11 findet keine Anwendung.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die daraus hergeleitet werden, dass hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).	A5-9	Zeitliche Begrenzung
A5-6.3	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	A5-9.1	Nach Vertragsbeginn ausgelieferte Erzeugnisse
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus		Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren nach der Auslieferung der Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer eintreten.
	(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,		Dies gilt auch insoweit, als Versicherungsschutz abweichend von A1-3.3 für Ansprüche besteht, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
	(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,	A5-9.2	Vor Vertragsbeginn ausgelieferte Erzeugnisse
	(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,		Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten des Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.
	(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.		
A5-6.4	Erprobungsklausel		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt war.		
A5-6.5	Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren.		
A5-6.6	Mut- bzw. böswillige Manipulationen		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen.		
A5-6.7	Vertragliche Haftungserweiterungen		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um in A1-6.3 vereinbarten Versicherungsschutz handelt.		
A5-6.8	Energereiche ionisierende Strahlen		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen		

A6 Rückrufkostenrisiko für Zulieferer von Teilen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Falls besonders vereinbart gilt:

A6 regelt den Versicherungsschutz für das Rückrufkostenrisiko für Zulieferer von Teilen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger. Soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen gemäß A1 ergänzend.

A6-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

A6-1.1 Versichert ist im Umfang von A1 und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern im Sinne von A6-2.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A6-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf

- (1) den in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Betrieb, soweit dieser Erzeugnisse an Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Hersteller oder deren Zulieferer liefert, die zum Einbau in Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger bestimmt sind;
- (2) die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse, soweit es sich um an Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Hersteller oder deren Zulieferer ausgelieferte, zum Einbau in Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger bestimmte Erzeugnisse handelt.

A6-1.3 Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Kraftfahrzeugteile/Kraftfahrzeuganhängerteile, -Zubehör und -Einrichtungen als auch derartige Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

A6-2 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A6-2.1 Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Herstellers oder
- zuständiger Behörden anstelle des Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Herstellers

an Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Halter, ihre Fahrzeuge in das Herstellerwerk, eine Vertrags- oder sonstige Werkstatt zu bringen, um sie auf die angegebenen Mängel zu prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel zu beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die nicht unmittelbar an Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Halter gerichtete Be-

nachrichtigung von Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Händlern, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu beheben.

A6-2.2 Versicherungsschutz besteht abweichend von

- A1-3.2 und A1-6.12.2 auch für Ansprüche, soweit diese in A6-2.3 ausdrücklich mitversichert sind;
- A6-2.1 Satz 2 hinsichtlich der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche auch für den Fall, dass keine gesetzliche Rückrufverpflichtung besteht.

A6-2.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten Dritter für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten Dritter für

A6-2.3.1 die Benachrichtigung der Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Halter, der Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Händler, der Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

A6-2.3.2 die Überführung der Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger in Werkstätten oder das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist;

A6-2.3.3 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß A6-2.3.4 bis A6-2.3.9 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zuzüglich der nach A6-2.3.4 bis A6-2.3.9 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach A6-2.3.4 bis A6-2.3.9 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A6-2.3.4 bis A6-2.3.9 In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A6-2.3.5, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A6-2.3.4 bis A6-2.3.9. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A6-2.3.6 wäre.

A6-2.3.4 eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse und Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger während eines Zeitraums bis zu sechs Monaten;

A6-2.3.5	den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.	oder in noch nicht ausgelieferte Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger eingebaut wurden. Voraussetzung ist, dass bei einer Auslieferung der Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger ein Rückruf im Sinne von A6-2.1 erforderlich geworden wäre; im Übrigen gilt A6-1.1.
	Unter die versicherten Austauschkosten fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung und Montage der mangelfreien Ersatzteile entstehen;	
A6-2.3.6	den Austausch mangelhafter Einzelteile von eingebauten Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile;	Kann die Gefahr im Vorfeld durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.
A6-2.3.7	die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse im eingebauten Zustand sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand;	A6-3.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung
A6-2.3.8	den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von A6-2.3.5 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von A6-2.3.6 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;	- des Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-Herstellers oder - eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens zur Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.
A6-2.3.9	die Beseitigung bzw. Vernichtung der ausgebauten Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;	Innerbetriebliche Weisung ist die von einer zentralen Unternehmensstelle an Herstellerwerke, eigene Werkstätten, Vertrags- oder sonstige Werkstätten gerichtete Aufforderung, bestimmte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger bzw. Kraftfahrzeug-/Kraftfahrzeug-Anhänger-teile auf die angegebenen Mängel zu prüfen und gegebenenfalls eine versicherte Maßnahme gemäß A6-2.3.3 bis A6-2.3.9 durchzuführen.
A6-2.3.10	die Ablauf- und Erfolgskontrolle.	A6-4 Aus- und Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr
A6-2.4	Erweiterte Händlerkettenklausel Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers über einen Händler oder Weiterverarbeiter bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, insoweit abweichend von A1-3, bei den in A6-2.3 genannten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn	A6-4.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden infolge der Mangelhaftigkeit von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Erzeugnissen (Kraftfahrzeugteilen, -Zubehör und -Einrichtungen) entstanden sind.
	<ul style="list-style-type: none"> - der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung/das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und - der schadenverursachende Mangel des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Erzeugnis den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat und - der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadensfall ausdrücklich wünscht und - der Versicherungsnehmer ohne Zwischenschaltung des Händlers nach den gesetzlichen Bestimmungen haften würde. 	Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Versicherungsschutz besteht nur, soweit
	Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Auslieferung der Erzeugnisse durch den Versicherungsnehmer bzw. dem Abschluss der Leistungen des Versicherungsnehmers.	- kein Rückruf von Kraftfahrzeugen im Sinne von A6-2.1 erfolgt, - keine Maßnahmen und Kosten im Sinne von A6-3 anfallen und - die Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren.
	Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Händlers oder Weiterverarbeiters selbst sowie seines Personals.	Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für die auf Sachmängeln beruhenden Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
A6-3	Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr (Vorfeldschäden)	A6-4.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung
A6-3.1	Die Kosten gemäß A6-2.3.3 bis A6-2.3.9 werden, ohne dass es eines Rückrufs bedarf, auch dann ersetzt, wenn die Erzeugnisse bereits ausgeliefert und in für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeug-Anhänger bestimmte Teile	- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder - eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens zur Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.
		Innerbetriebliche Weisung ist die von einer zentralen Unternehmensstelle an Herstellerwerke, eigene Werkstätten, Vertrags- oder sonstige Werkstätten gerichtete Aufforderung, bestimmte Kraftfahrzeuge bzw. Kraftfahrzeugteile auf die angegebenen Mängel zu prüfen und gegebenenfalls eine versicherte Maßnahme gemäß A6-4.3 durchzuführen. Mitversichert sind Kosten gemäß A6-4.3, die bereits im Vorfeld der innerbetrieblichen Weisung während der Wirksamkeit der Versicherung entstanden sind, sofern

	der Mangel der betreffenden Erzeugnisse auf der gleichen Ursache beruht, die die innerbetriebliche Weisung zur Überprüfung erforderlich machte.		
A6-4.3	<p>Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche Dritter wegen</p> <p>(1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;</p> <p>(2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.</p>	A6-4.7	<p>Kein Versicherungsschutz nach A6-4 besteht, wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert,</p> <p>Nicht versichert sind ferner Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.</p>
		A6-5	Prüf- und Sortierkosten (Versicherungsschutz gemäß A6-4 für Produkte mit Mangelverdacht)
A6-4.4	Ausschließlich für die in A6-4.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung zu A6-4.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.	A6-5.1	Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A6-5.2 und A6-5.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach A6-4 versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
A6-4.5	<p>Aus- und Einbaukosten bei Einzelteileaustausch und Reparaturkosten</p> <p>In Erweiterung zu A6-4.1 bis A6-4.4 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen</p> <p>(1) Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);</p> <p>(2) Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;</p> <p>(3) Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.</p> <p>Im Falle des Austauschs mangelhafter Einzelteile im Sinne von A6-4.5 (1) besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austauschs geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austauschs, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.</p>	A6-5.2	Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
		A6-5.3	Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zuzüglich der nach A6-4 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach A6-4 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A6-4. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produkts möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
			Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach A6-4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A6-4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
A6-4.6	Kann der Mangel des Gesamtprodukts durch verschiedene der in A6-4.3 bis A6-4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne von A6-4.5 (2) und A6-4.5 (3) ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum	A6-5.4	Ausschließlich für die in A6-5.2 und A6-5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von A6-5.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
		A6-5.5	Kein Versicherungsschutz nach A6-5 besteht, wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse

selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert,

Nicht versichert sind ferner Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

A6-6 Regelungen hinsichtlich Serienschaden und Selbstbeteiligung

A6-6.1 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

A1-5.2 findet keine Anwendung.

A6-6.2 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.

A1-5.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.3 findet keine Anwendung.

A6-7 Schäden im Ausland

A6-7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- (2) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada.

A6-7.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A6-7.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A6-7.4 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer erstmals nach Vertragsbeginn Erzeugnisse in die USA oder nach Kanada liefert oder dorthin liefern lässt (direkte Exporte nach USA/Kanada), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages unmittelbar mit Aufnahme dieser Exporte.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme

der direkten Exporte in die USA oder nach Kanada, anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Anzeige des Versicherungsnehmers nicht erfolgt oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige des Versicherungsnehmers keine Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über Beitrag und Bedingungen zustande kommt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind direkte Exporte von Erzeugnissen, die nicht von der im Versicherungsschein dokumentierten Betriebsbeschreibung erfasst sind. A1-8.1 und A6-10 finden keine Anwendung.

A6-7.5 A1-6.8 findet keine Anwendung.

A6-8 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A6-7.2 bis A6-7.3.

A1-6.9 findet keine Anwendung.

A6-9 Allgemeine Ausschlüsse für das Rückrufkostenrisiko für Zulieferer von Teilen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A6-9.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A6-9.2 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die daraus hergeleitet werden, dass hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

A6-9.3 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A6-9.4 Erprobungsklausel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

A6-9.5 Mut- bzw. böswillige Manipulationen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen.

A6-9.6 Vertragliche Haftungserweiterungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um in A1-6.3 vereinbarten Versicherungsschutz handelt.

A6-9.7 Energiereiche ionisierende Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A6-9.8 Folgeschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den A6-2.3 ausdrücklich mitversichert sind.

A6-10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos (A1-8.1) zwecks Vereinbarung eines neuen Beitrages und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von B-2.1 – unverzüglich anzuzeigen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Selbstbeteiligungen in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

A6-11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen.

A1-9 findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A6-12 Zeitliche Begrenzung**A6-12.1 Nach Vertragsbeginn ausgelieferte Erzeugnisse**

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Dies gilt auch insoweit, als Versicherungsschutz abweichend von A1-3.3 für Ansprüche besteht, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A6-12.2 Vor Vertragsbeginn ausgelieferte Erzeugnisse

Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.